

Marius Weigl

Rassismus und die Soziale Frage. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, Sozialpolitik und alltägliche Polizeipraxis in Österreich (-Ungarn) 1852 bis 1888

„Je mehr die nomadisierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.“¹

Mit diesen Worten endete der *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* vom 14. September 1888, der für die österreichische Reichshälfte Österreich-Ungarns noch bis in die 1960er-Jahre der Zweiten Republik Österreich seine Gültigkeit haben sollte, mit Ausnahme der NS-Herrschaft.² Der mit rassistischen Stereotypen aufgeladene Objektbegriff „Zigeuner“³ sticht bei diesem Satz hervor und scheint zu dieser Zeit in den Fokus der Behörden gerückt zu sein. Obwohl mit dem Erlass erstmals eine Richtschnur für Beamte zum Vorgehen gegen „Zigeuner“ herausgegeben wurde, zeigt die genauere Quellenkritik eindeutig, dass das zitierte Dokument keinen radikalierenden Einschnitt darstellte, sondern lediglich bis dahin verabschiedete Gesetze, Verordnungen sowie Erlässe wiedergab. Zu diesen zählten das *Schubgesetz* von 1871,⁴ die *Landstreichergesetze*

- 1 Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, 14. September 1888, Punkt 13.
- 2 Vgl. Freund, Florian: *Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert*, Linz 2010, S. 31.
- 3 Die mehrheitlich als diskriminierend abgelehnte Bezeichnung wird hier als Quellenbegriff angeführt, um den diskriminierenden Sprachduktus der Zeit wiedergeben zu können.
- 4 Siehe: Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelungen der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Reichsgesetzblatt (RGL.) Nr. 88/1871.

von 1873⁵ und 1885,⁶ das *Forstschutzgesetz* von 1860⁷ sowie das *Tierseuchengesetz* von 1882.⁸ Somit stand der *Zigeunererlass* von 1888 am Ende einer langen Reihe von Anordnungen gegen eine mobile Unterschicht sowie Ad-hoc-Maßnahmen gegen die verelenden Folgen von Industrialisierung und Arbeitsmigration. Arme, Arbeitslose, Deklassierte und ArbeitsmigrantInnen im Prekariat sollten mittels einer genauen Überwachung zunehmend kriminalisiert werden, um Fürsorgeleistungen im Falle ihrer Verarmung zu vermeiden.⁹ Im Kontext der sozialen Frage bildeten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Diskurse über „Landstreicher“, Bettler und schließlich „Zigeuner“ heraus, in deren Mittelpunkt zunehmende Forderungen nach repressiveren Maßnahmen standen.

Das Recht auf Fürsorge war im Habsburgerreich für Arme gesetzlich garantiert, jedoch wurde dieses Recht im Zuge der Kriminalisierung mobiler Berufsgruppen sowie der zunehmenden Arbeitsmigration in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch alltägliche Polizeipraktiken unterminiert. Zudem verstieß besonders die Durchführung von Abschiebungen gegen das im *Heimatrechtsgesetz* von 1863 festgehaltene Recht von Staatsangehörigen des Habsburgerimperiums auf eine Heimatgemeinde.¹⁰ Mit dieser Zuordnung aller Staatsangehörigen

5 Siehe: Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werde, RGBl. Nr. 108/1873.

6 Siehe: Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. Nr. 89/1885.

7 Siehe: Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreiches Dalmatien und der Militärgrenze, betreffend die Bestellung eines beedeten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevler, RGBl. Nr. 28/1860.

8 Siehe: Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden, RGBl. Nr. 51/1882.

9 Vgl. Ebd., S. 24; Tandler, Norbert: Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1848-1938), Dipl. Graz 1999, S. 223; zur Fremdengesetzgebung siehe: Saurer, Edith/Heindl-Langer, Waltraud/Burger, Hannelore (Hrsg.): Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867, Wien 2000; Wendelin, Harald: Die administrative Konstruktion des Fremden. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Wien 1999; Judson, Pieter M.: The Habsburg Empire. A New History, Cambridge/Mass. 2016, S. 77 f.; Weigl, Marius: Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien zwischen 1900 und 1914, in: Archiv hlavního města Prahy (Hrsg.): Documenta Pragensia XXXIV, Articles and expanded papers from the 32nd scientific conference of the Prague City Archives, Prag 2015, S. 187-206.

10 Siehe: Gesetz vom 3. December 1863, betreffend der Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl. Nr. 105/1863.

an Gemeinden sollte eigentlich *Heimatlosigkeit* juristisch ausgeschlossen werden. Deshalb bildeten diese Heimatgemeinden das Fundament der Fürsorge im Habsburgerimperium. Die Gemeinden hatten ihre Angehörigen zu versorgen, wenn sie arbeitslos oder -unfähig bzw. invalid wurden.¹¹ Im Zusammenhang mit der Arbeitsmigration und der Wirtschaftskrise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat jedoch folgendes Problem zu Tage: Gemeinden, die einen großen Zuzug hatten – besonders Städte wie Wien, Prag oder Ostrava/Mährisch-Ostrau – sahen sich nicht mehr zur Fürsorge von Zugezogenen, die arbeitslos, arm oder invalide wurden, verpflichtet. Gleiches galt aber auch für die Heimatgemeinden, die nicht ihrer Verpflichtung nachkommen wollten, die Fürsorge für Weggezogene oder sogar für deren Kinder, die niemals in der Heimatgemeinde gelebt hatten, zu gewähren.¹² Der Oberste Gerichtshof fällte mehrmals Urteile, dass die Heimatgemeinden ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht nachkommen mussten. Dieses Verwehren der Fürsorge und die Kriminalisierung von Armut, Arbeitsmigration sowie Arbeitslosigkeit der Unterschicht setzte eine zunehmende Repression in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Gang.

So ordnete der erste Paragraph des *Schubgesetzes* von 1871 an, dass alle Personen in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben werden sollten, die als „Landstreicher“ oder „arbeits scheue Personen“ galten. Des Weiteren galt dies für Personen, die keine Ausweispapiere und keinen Erwerb nachweisen konnten, Prostituierte und schließlich aus der Haft oder Zwangsarbeit Entlassene.¹³ Im *Landstreichergesetz* von 1873 wurde festgelegt, dass Vagabondage mit einer Arreststrafe von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft wird und bei „wiederholtem Aufgreifen“ ein strenger Arrest zwischen einem und drei Monaten verhängt werden konnte.¹⁴ Gegen Bettelei und nun auch „Arbeits scheu“ wurde ein drei- bis vierzehntägiger Arrest vorgesehen, der bei „wiederholtem Aufgreifen“ auf einen strengen Arrest bis zu einem Monat erhöht werden konnte.¹⁵ Das *Landstreichergesetz* von 1885 erhöhte die Strafdauer für das Delikt der Vagabondage auf einen bis drei Monate strengen Arrest. Bettelei, „Arbeits scheu“ und Prostitution konnten nun mit einer Strafe von acht Tagen bis zu drei Monaten strengen Arrests geahndet werden. Zudem konnten Prostituierte, die wissentlich Geschlechtskrankheiten weitergaben, öffentliches Ärgernis erregten oder Jugendliche verführten, mit einer Mindeststrafe von einem Monat, statt zuvor acht Tagen, strengen Arrests abgestraft werden. Alle Sanktionen konnten bei „wiederholtem Aufgreifen“ zusätzlich um

11 Vgl. *Heimatrechtsgesetz 1863*, §§ 1, 22-31, RGBl. Nr. 105/1863.

12 Siehe Fußnote 8.

13 Vgl. *Schubgesetz 1871*, § 1, RGBl. Nr. 88/1871.

14 Vgl. *Landstreichergesetz 1873*, § 1, RGBl. Nr. 108/1873.

15 Vgl. ebd., § 2. Bis dahin war nur Bettelei mit einem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft worden, vgl. §§ 517-521 Strafgesetzbuch (StGB) 1852.

ein bis drei Monate verlängert werden.¹⁶ Das *Landstreichergesetz* von 1885 war auch dahingehend repressiver gegenüber seinen Vorgängern, dass nun auch Gemeindeangehörige in ihrem Heimatort wegen „Arbeitsscheu“ bestraft und in eine Zwangsarbeitsanstalt, bzw. Jugendliche in eine Besserungsanstalt, gebracht werden konnten.¹⁷ Zwar konnten Armut und Arbeitslosigkeit per se nicht verboten werden, doch wurden Arbeitssuchende, Arbeitslose, Arme und Invalide sukzessive an den Rand der Kriminalität gedrängt. Der *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* von 1888, der schließlich vorschrieb, jene „Zigeuner“, die keine Heimatgemeinde nachweisen konnten, als „Ausländer“ zu behandeln und abzuschieben, war der End- und gleichzeitig Höhepunkt dieser zunehmenden Repressionspolitik.

Mit Blick auf den Kulminationsmoment dieses Kriminalisierungsprozesses stellen sich aus (geschichts-)wissenschaftlicher Perspektive folgende Fragen: Warum erfolgte ein auf „Zigeuner“ zielender Erlass erst 1888, obwohl bereits 1871, 1873 und 1885 Gesetze gegen Landstreicherei, Bettelerei, sogenannte „Arbeitsscheu“ und unerlaubte Prostitution verabschiedet worden waren? Reicht dafür der skizzierte Erklärungsansatz der zunehmenden repressiven Maßnahmen gegen die Mobilität der Unterschicht aus? Wie wurden Überwachung, Kontrolle und polizeiliche Maßnahmen anvisiert und umgesetzt? Welche Rollen nahmen die sich im 19. Jahrhundert ausdifferenzierenden Kriminalwissenschaften in diesem Prozess ein?

Um diesen Themenkomplex zu bearbeiten, muss auf die Schnittstellen zwischen Wissenschaften,¹⁸ Verwaltung und Polizei eingegangen werden. Bezüglich der Verwaltung soll auf die Gesetzgebung und Diskussionen im k.k. Ministerium

16 Vgl. *Landstreichergesetz 1885* §§ 1-3, 5-8, RGL. Nr. 89/1885.

17 Vgl. ebd., § 3.

18 Es ist unbestritten, dass sich die Kriminalwissenschaften aus mehreren Gründen gegenüber anderen Wissenschaftsdisziplinen durchgesetzt haben, weswegen hier von den Abgrenzungen sowie Bezugnahmen in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen aus Platzgründen abgesehen wird. Siehe dazu: Wetzell, Richard F.: *Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880-1945*, Chapel Hill/N.C. 2000; Becker, Peter: *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002; Müller, Christian: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933*, Göttingen 2004; Baumann, Imanuel: *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*, Göttingen 2006; Schaub, Désirée: *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777-1933*, München 2008; Bachhiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja Maria (Hrsg.): *Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft*, Wien 2011; Freitag, Sabine: *Kriminologie in der Zivilgesellschaft. Wissenschaftsdiskurse und die britische Öffentlichkeit 1830-1945*, München 2014. Für diese Studien richtungsweisend:

des Innern mit der unterstehenden Behörde, der Polizeidirektion Wien, und schließlich auf die alltägliche Polizeipraxis wie Fahndungen und Abschiebungen eingegangen werden. Ziel ist es, die Bedeutung sogenannter „Evidenzen“ als Quellengrundlage für die wissenschaftliche Erforschung der österreichischen „Zigeunerpolitik“ herauszustellen. Der ursprünglich aus der Philosophie entlehnte Begriff „Evidenz“ bedeutet im österreichischen Verwaltungsdeutsch so viel wie *auf dem Laufenden halten* und verweist auf eine Macht/Wissen-Beziehung – eine Technik, die Wissen für die Polizeiarbeit generierte. Parallel zu diesem Terminus wurden auch Synonyme wie Kartothek oder Kartei angewendet.¹⁹ Das Evidenthalten galt als oberstes Gebot der Bürokratie und ging mit der Vorstellung einher, dass staatliche Ordnung hergestellt wird, wenn alle Personen permanent identifizierbar und lokalisierbar sind.²⁰ Kriminalwissenschaftler verwendeten diese bei den Sicherheitsbehörden, Gerichten, Gefängnissen und anderen Zwangsinstitutionen archivierten Akten über Gefahndete, Verhaftete, Verurteilte und Weggespernte als Forschungsmaterial zur Untersuchung von Delinquenz, in deren Rahmen sie sich auch mit „Zigeunern“ beschäftigten. Neben dem Zugang zu diesem archivierten Wissen über Kriminalität hatten Kriminalwissenschaftler in einigen Fällen auch einen direkten Zugriff auf InsassInnen in Institutionen oder Verhaftete. Individuen wurden somit zu Forschungsobjekten gemacht und konnten sowohl in ihrer körperlichen als auch in ihrer papiernen Form untersucht werden.²¹ Gerade die Evidenz und die Statistik nahmen einen wesentlichen Teil in der Erforschung der Kriminalität ein, wie unten noch gezeigt werden wird.

Historische Antiziganismusforschung und der „doppelte Zigeunerbegriff“

Der vorliegende Aufsatz ist dem noch sehr jungen Feld der Antiziganismusforschung zuzuordnen, das sich der Analyse von Vorurteilen sowie Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Verfolgungspraktiken gegenüber vermeintlichen „Zigeunern“ widmet. Der Begriff *Antiziganismus* gilt jedoch nicht als unumstritten.²²

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1976.

19 Dabei verhält es sich so ähnlich wie mit den heutigen Begriffen (Polizei-)Datenbank und System. Vgl. Gruber, Stephan: Ununterbrochene Evidenz. K.k. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten 1872-1867, Diss. Wien 2013, S. 3 f.

20 Ebd., S. 9 f.

21 Becker: Verderbnis und Entartung, S. 70.

22 Siehe u.a.: Wippermann, Wolfgang: „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997; ders.: „Auserwählte Opfer?“ Shoa und Porraj-

So lehnte u.a. der Historiker Michael Zimmermann diese Bezeichnung ab, in erster Linie, weil er den Begriff für einen Neologismus der 1970er-Jahre hielt²³ und dessen enge Anlehnung an die Termini Antijudaismus/Antisemitismus kritisierte. Um der Komplexität des historischen Phänomens besser gerecht werden zu können, plädierte Zimmermann stattdessen für die Begriffspaare „Zigeunerpolitik“ und „Zigeunerdiskurs“ – einerseits, weil sich der obrigkeitliche und staatliche Umgang mit „Zigeunern“ nicht nur auf den Verfolgungsaspekt reduzieren lasse, und andererseits, weil der europäische Diskurs über „Zigeuner“ in der Geschichte durchaus als heterogen zu bezeichnen sei.²⁴ Dennoch wurde der Terminus Antiziganismus weiter von Wissenschaft und Öffentlichkeit verwendet, seine Bedeutungshorizonte sowie theoretische Fundierung veränderten sich zunehmend.²⁵ Bis heute hat sich das Forschungsfeld stark ausdifferenziert und zeichnet sich insbesondere durch seine Interdisziplinarität aus.

mos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2012; ders.: Niemand ist ein Zigeuner. Zur Ächtung eines europäischen Vorurteils, Hamburg 2015; Benz, Wolfgang: Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus, Berlin 2014. Der Politikwissenschaftler Markus End löste mit seinen Anregungen zur theoretischen Fundierung des Begriffs Antiziganismus eine Begriffsdebatte aus, die u.a. auf der Konferenz „Antiziganismus – What’s in a Word? The Uppsala International Conference on the Discrimination, Marginalization and Persecution of Roma“ in Schweden ausgetragen wurde. Siehe dazu: End, Markus: Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht, in: ders. et al. (Hrsg.): Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse, Münster 2013, S. 39-72; ders.: Antigypsyism: What’s happening in a Word?, in: Selling, Jan et al. (Hrsg.): Antiziganismus – What’s in a Word?, Newcastle upon Tyne 2015, S. 99-113.

23 So nahm Zimmermann an, dass die erste Verwendung des Begriffs auf den Tsiganologen Bernhard Streck zurückginge, der damit den nationalsozialistischen Genozid an den europäischen Sinti und Roma relativierte. Obwohl dieser Begriffsgebrauch im Widerspruch zur heutigen Verwendung des Terminus steht, verselbstständigte sich die Verwendung des Wortes „Antiziganismus“ seit den 2000er-Jahren. Inzwischen konnte Martin Holler belegen, dass der Begriff bereits in den 1920er-Jahren auf sowjetischem Territorium gebraucht worden war. Siehe: Holler, Martin: Historische Vorläufer des modernen Antiziganismusbegriffs, in: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“- Stereotypen, Heidelberg 2015, S. 38-52; Bartel, Berthold, P.: Vom Antitsiganismus zum antiziganismus. Zur Genese eines unbestimmten Begriffs, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 60 (2008), S. 193-212, hier S. 198 ff.

24 Vgl. Zimmermann, Michael: Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus, in: Bogdal, Klaus Michael (Hrsg.): Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz, Stuttgart 2007, S. 337-346, hier S. 337-340.

25 Neben der inhaltlichen Kritik wurde der Antiziganismusbegriff auch von vom Phänomen Betroffenen abgelehnt, u.a. da er das als diskriminierend empfundene Lexem „zigan“ wiederholt. Siehe dazu Oprea, Alexandra: Comment on Pia Laskar, in: Sel-

Vertreter der historischen Antiziganismusforschung, allen voran Michael Zimmermann, stellten in ihren Arbeiten zur „Zigeuner“-Verfolgung heraus, dass die Behörden stets einen inkohärenten bzw. „doppelten Zigeunerbegriff“²⁶ verwendeten. So existierte auf der einen Seite ein soziografischer „Zigeuner“-Begriff, unter dessen Vorzeichen Repressionen gegenüber Individuen veranlasst wurden, denen eine deviante Lebensweise unterstellt wurde.²⁷ In den für den vorliegenden Aufsatz analysierten Quellen wurden etwa die Termini „Vaganten“, „Landstreicher“, „Vagabunden“, „Bettler“, „vagabundierende Dienstabotinnen“ und „geheime Prostituierte“ in Zusammenhang mit der Kategorie „Zigeuner“ gebracht. Andererseits gab es eine exklusive Begriffsauslegung, die im Besonderen auf Kategorien wie „Volk“, „Abstammung“, „Rasse“ oder „Ethnie“ rekurrierte.

Des Weiteren führte Leo Lucassen für seine Untersuchungen zu den Niederlanden und Deutschland den sogenannten „polizeilichen Ordnungsbegriff“ ein.²⁸ Demnach hätten die sich zunehmend professionalisierenden Polizeibehörden „Zigeuner“ im 19. Jahrhundert vor allem soziografisch – als mobile Berufsgruppen – definiert. Auch jüngere Forschungsarbeiten gingen auf die nicht eindeutige Definition der Fremdbezeichnung bei den Behörden ein.²⁹

Das Hauptproblem aller genannten Bezeichnungen ist das der Präskription, wie Pierre Bourdieu kritisch anmerkt: Viele Begriffe in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten und die ihnen entsprechenden Realitäten sind selbst Produkte historischer Konstruktionen,³⁰ da die Sozial-, Geistes- wie Kulturwissenschaften Gefahr laufen, sich „die Probleme, die sie in bezug auf die soziale Welt formulier[en], von eben dieser Welt vorgeben zu lassen.“³¹ Das führt dazu, dass „in das wissenschaftliche Modell auch der Tatbestand hineingehört, daß die objektive Darstellung der Praxis gegen die erste Erfahrung der Praxis konstruiert werden muß. [...] Die Macht des Präkonstruierten liegt darin, daß es

ling et al. (Hrsg.): Antiziganism, S. 154-159, hier S. 154 f.; Demirova, Filiz: „Antiziganismus“-Debatte. „Wer spricht in der Antiziganismusforschung“?, abrufbar unter: <https://derparia.wordpress.com/antiziganismus-debatte> [Zugriff: 17.10.2016].

26 Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 61-65.

27 Vgl. ebd.; End: Antigypsyism, S. 100 f.

28 Vgl. Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945, Köln 1996.

29 Vgl. Tatarinov, Juliane: Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2015; Weigl: Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien zwischen 1900 und 1914. Aktuell forschen Vicky Vanruysseveldt und Tuula Rekola mit diesen Ansätzen an Fallstudien zu Belgien und Finnland.

30 Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc J.D.: Reflexive Anthropologie, Frankfurt am Main 2013, S. 123.

31 Ebd., S. 271.

zugleich in die Dinge und in die Köpfe eingegangen ist und sich deshalb mit einer Schein-evidenz präsentiert, die unbemerkt durchgeht, weil sie selbstverständlich ist.“³² Umso wichtiger ist es, den „Zigeuner“-Begriff konsequent historisch zu kontextualisieren und auf seine zeitgenössischen Bedeutungsgehalte sowie jeweiligen Verwendungspraktiken und Funktionen hin zu befragen.

Zum Ende des 19. Jahrhunderts etablierten sich in Österreich(-Ungarn) Gesetze sowie alltägliche Polizeipraktiken, auf denen die spätere „Zigeuner“-Verfolgung des 20. Jahrhunderts aufbaute. Diese Entwicklungen müssen im Zusammenhang mit dem gleichzeitig stattfindenden Modernisierungsprozess von Polizeistrukturen gedeutet werden.³³ Außerdem stand die sich damals herausbildende „Zigeunerpolitik“ im Kontext weiterer Kriminalitätsdiskurse über die Mobilität von „Fremden“ sowie Arbeitsmigranten und war auch von sozialpolitischen Maßnahmen nicht zu trennen.³⁴ Da bei der Vorstellung von „Zigeunern“ im ausgehenden 19. Jahrhundert soziografische Kennzeichen hervorstachen, bei Personenbeschreibungen sog. *Signalements* in der Polizeisprache, werden im Folgenden Themen wie „Vagabondage“, Bettelei, Hausierhandel, Arbeitswanderung und „unerlaubte Prostitution“ in die Analyse mit einbezogen. Zudem wird der Umgang von Polizei und Kriminalwissenschaften mit „Zigeunern“ im Kontext der „Bekämpfung des Landstreicher- und Bettelunwesens“ rekonstruiert. Dadurch tritt neben dem politischen Rahmen der Staatenbildung und des Nationalismus die soziale Frage mehr in den Vordergrund.

Zunächst wird auf die Fahndungen nach und Personenbeschreibungen von „Zigeunern“ im Central-Polizei-Blatt der Polizeidirektion Wien zwischen 1860 und 1899 eingegangen, anschließend auf die Direktiven und Gesetze gegen Bettelei, Landstreicherei, Dienstbotinnen, Prostitution, mobile Gewerbe und „Zigeuner“ von 1800 bis 1888. Des Weiteren wird nach der Bedeutung von Evidenzen gefragt. Schließlich sollen noch die Überlegungen der Kriminalwissenschaften über „Zigeuner“ und deren Beziehungen zu Politik sowie zur alltäglichen Polizeipraxis angeschnitten werden.

32 Ebd., S. 283 f.

33 Besonders hervorzuheben sind hier die Einrichtung der „Zigeunerzentrale“ bei der Polizeidirektion München 1899, die eine Kartei mit erkennungsdienstlichen sowie genealogischen Daten über „Zigeuner“ in Deutschland anlegte, sowie die Veröffentlichung des „Zigeuner-Buchs“ durch den Leiter der Zentrale, Alfred Dillmann, 1905, in dem bereits über 3.000 „Zigeuner“ erfasst worden waren.

34 Vgl. Lucassen: Zigeuner.

Fahndungen

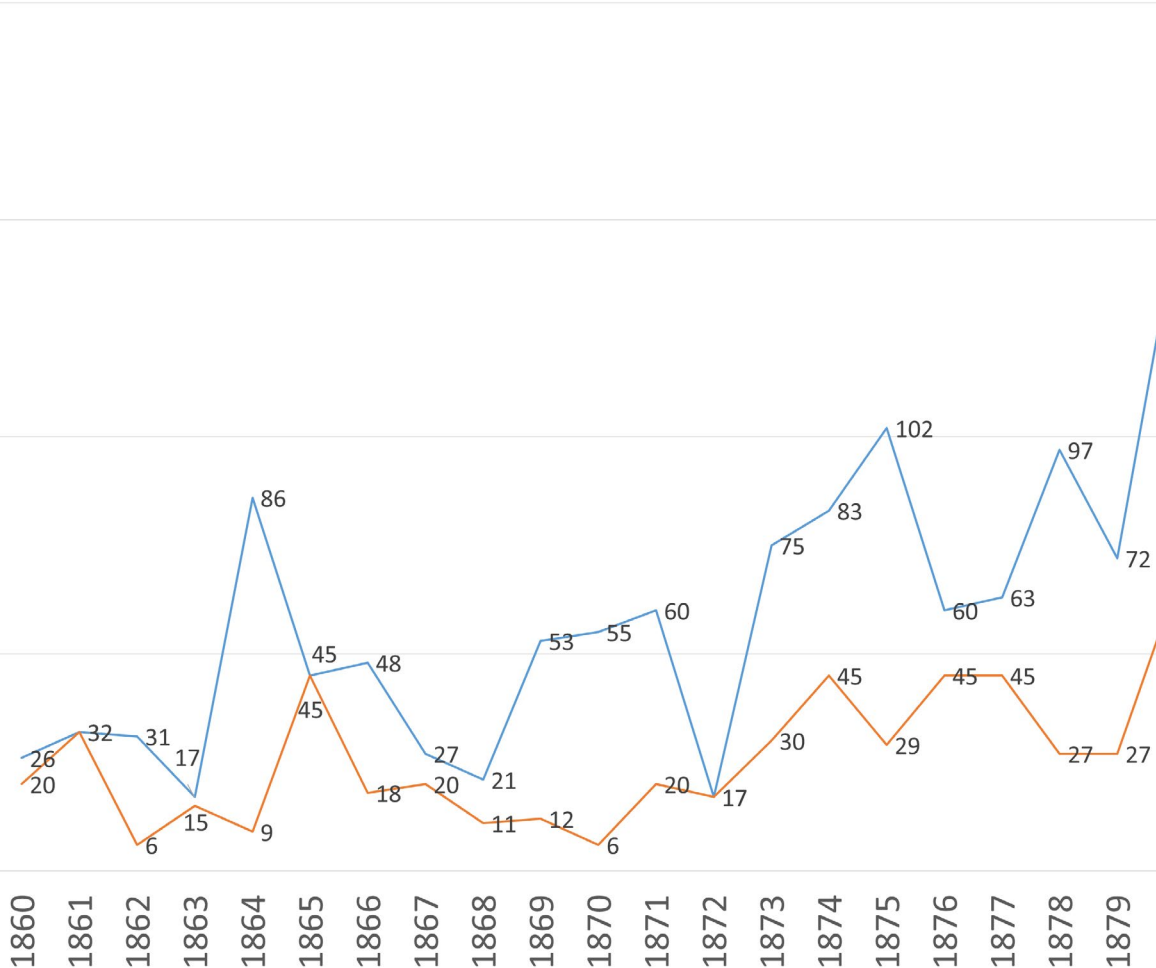
Aus den Ergebnissen der 4.312 Fahndungen im Central-Polizei-Blatt³⁵ lässt sich ableiten, dass sowohl das *Landstreichergesetz* von 1873 als auch der *Zigeunernormale* von 1888 einen Einfluss auf die vermehrte Kategorisierung von Personen als „Zigeuner“ gehabt hatten. Während diese Zunahme im Zusammenhang mit dem *Landstreichergesetz* von 1873, dem Wiener Börsenkrach im gleichen Jahr und der darauffolgenden Wirtschaftskrise stand, lassen sich für das *Schubgesetz* von 1871 und das *Landstreichergesetz* von 1885 solche Effekte nicht ablesen. Vielmehr beeinflusste die alltägliche Polizeipraxis – das Kontrollieren, Abschieben und Fahnden nach „Zigeunern“ – die Diskussionen über Maßnahmen gegen das „Zigeunerunwesen“.

Die Fahndungen enthalten zahlreiche Informationen über die polizeilich kontrollierten Personen. So wurden 1.591 Männer ohne Beruf und 327 mit Beruf als „Zigeuner“ kategorisiert. Demgegenüber galten 512 Männer mit und 385 ohne Profession nicht als „Zigeuner“. Bei Frauen waren es 746 ohne und 73 mit einer Beschäftigung, die als „Zigeunerinnen“ beschrieben wurden. Unter jenen, die nicht als „Zigeunerinnen“ bezeichnet wurden, waren 118 mit und 172 ohne Beschäftigung. Trotz der zahlenmäßigen Unterschiede zwischen den Geschlechtern geht aus den Quellen eindeutig hervor, dass der Faktor der Erwerbsarbeit wesentlich für die Kategorisierung als „Zigeuner“ war: Nicht-arbeitende Personen wurden öfter als „Zigeuner“ verzeichnet als Männer und Frauen, die einer beruflichen Tätigkeit nachgingen. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass Arbeitslosigkeit per se als Kategorisierungsmoment fungierte, da nicht alle Erwerbslosen als „Zigeuner“ kategorisiert wurden. Dem Großteil der als „Zigeuner“ verzeichneten Personen wurden Diebstahldelikte (2.941 Fälle) vorgeworfen. Dieser vermeintliche Tatbestand stand in enger Verbindung mit weiteren Normabweichungen wie

35 Vgl. K.k. Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Central-Polizei-Blatt (Jahrgänge 1860-1899). Eigene Zählung. Um den Zählvorgang der Fahndungseinträge kurz zu erläutern: Sowohl in den Jahresberichten über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ab 1888 als auch in einigen (aber nicht in den meisten) Indizes der Fahndungsblätter werden sogenannte „Zigeunernamen“ aufgelistet. Gleichlautende Namen finden sich auch in kriminalwissenschaftlichen Schriften. Jede Fahndung, die in der Personenbeschreibung einen „Zigeunernamen“ enthielt, wurde vom Autor gezählt. Ebenso wurden Fahndungen nach „unbekannten Tätern“, die als „Zigeuner“ gesucht wurden, mitgezählt. Dass vor allem nach „berüchtigten“ Personen mehrmals gefahndet wurde, kam nicht selten vor.

Die zeitlichen Veränderungen mit den unterschiedlichen Familiennamen ergeben sich zum einen aus den Indizes, zum anderen aus der soziografischen Definition des gruppenhaften Auftretens, sog. „Banden“.

Fahndungsblätter dienten Sicherheitsbehörden zum einen als Kommunikationsmedium über gesuchte Individuen, zum anderen auch als *Evidenz* aller gesuchten, verhafteten oder vernommenen Personen oder gesuchten wie gefundenen Gegenstände.



Central-Polizei-Blatt (Fahndungen) 1860-1899

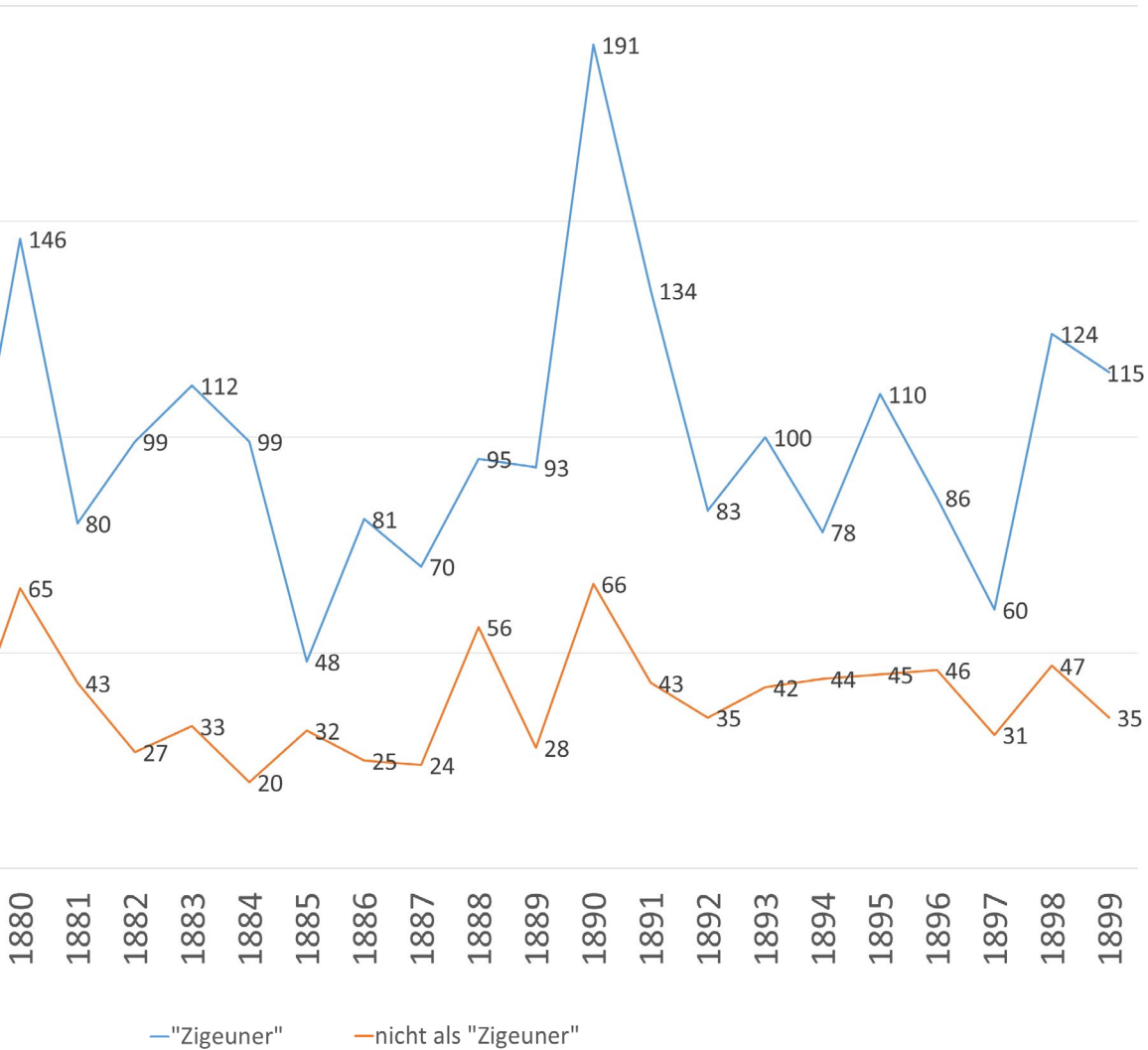


Abb. 1 Liniendiagramm, Fahndungen (Copyright Marius Weigl).

unsteten Lebensverhältnissen, Abwesenheit vom Heimatort und Einkommenslosigkeit. Dabei muss jedoch betont werden, dass der Großteil der in den Fahndungen gesuchten „Zigeuner“ und jener, die im polizeilichen Blickfeld einer möglichen „Zigeuner“-Kategorisierung standen, die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit besaß. Das bedeutet, dass es sich nicht um „Ausländer“, geschweige denn um „Nomaden“ handelte, wie es in dem zu Beginn zitierten Erlass von 1888 konstruiert wurde. Bei der „Zigeuner“-Kategorisierung handelte es sich vielmehr um eine Fremdmachung. Zwischen 1860 und 1899 gab es rund 400.000 Fahndungseinträge. Die Fahndungen nach „Zigeunern“ betrug pro Jahr lediglich zwischen 0,5 und 1,5 Prozent aller Einträge im Central-Polizei-Blatt.³⁶ Und auch ein Auszug der Statistik über die Abstrafungen nach dem *Landstreichergesetz* von 1885 zeigt, dass die 4.312 Fahndungen eine äußerst kleine Zahl darstellen.

Jahr	Gesamtzahl in Österreich
1881	63.978
1882	60.681
1883	64.354
1884	69.413
1885	78.057
1886	113.879
1887	113.001
1888	97.788

Abb. 2 Verurteilungen nach den *Landstreichergesetzen* von 1873 und 1885³⁷ (Copyright Marius Weigl).

36 Das hermeneutische Vorgehen bei den Fahndungen folgte Beschreibungen von „Zigeunern“ und den vermeintlichen „Zigeuner“-Familiennamen aus dem Index der Fahndungsblätter, den Gendarmerie- wie Polizeiberichten sowie auch kriminalwissenschaftlichen Behauptungen. Jeder Eintrag mit einem solchen Namen wurde überprüft. Abgesehen von manchmal fehlenden Ausgaben oder falschen Nummernangaben im Index, konnte dadurch eine hohe Anzahl aus diesem Personenkreis bei den Fahndungen erreicht werden.

37 Für 1881-1885 vgl. K.k. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Oesterreichische Statistik. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen König-

Normalien und Evidenzen

Neben der Quellengattung Fahndungen wurden Normalien und Evidenzen zur Analyse herangezogen. Dafür wurde ein Sample aus 424 Normalien (darunter Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Dekrete, Anordnungen) bezüglich der Themen „Abschiebungen/Heimatrecht“, „Bettel“, „Dienstbotinnen“, „Meldewesen/Evidenz/Fahndung“, „Prostitution“, „Hausiergewerbe“, „Landstreicherei“ und „Zigeuner“ zusammengestellt. Die im Sample enthaltenen Normalien wurden aus Heinrich Hämmerles „Handbuch über Polizei-Gesetze und Verordnungen von 1865“ und aus August Rauschers Sammlungen in den „Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung“, dessen Arbeit nach seinem Tod von Viktor Kropf weitergeführt wurde, entnommen.³⁸ Rauschers Werk stellt eine Ergänzung zu Prokop Pruchas „Die österreichische Polizeipraxis“ von 1877 dar, worin kritisiert wurde, dass kriminalwissenschaftliche Schriften für die alltägliche Polizeipraxis noch nicht dienlich seien.³⁹ Deshalb sah Rauscher es als seine Aufgabe an, diese Kritik aufzunehmen und Pruchas Werk zu erweitern, um den Sicherheitsbehörden in ihrer Dienstausbübung zu helfen. Er machte es sich zur Aufgabe, alle Anordnungen, die für den polizeilichen Dienst als nötig erachtet wurden, jährlich zu aktualisieren. Zwar konzentrierten sich sowohl Hämmerle, Rauscher als auch Kropf in erster Linie auf Wien und Niederösterreich, aber es müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden: Abgesehen davon, dass Hämmerle auch Verweise für Gesetzesordnungen im Gubernial Tirol und der späteren Statthalterei für Tirol und Vorarlberg abdruckte, wurden wahrscheinlich in den anderen habsburgischen Ländern analoge Bestimmungen getroffen. Außerdem stand die Polizeidirektion Wien indirekt in der Nachfolge der Polizeihofstelle sowie des Polizeiministeriums und spielte trotz politischer Einschränkungen eine zentrale Rolle im Polizeiwesen des Kaisertums Österreich und nach 1867 in Österreich-Ungarn. Daher finden sich auch Direktiven für

reichen und Ländern im Jahre 1885. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1885, XIX. Band, 3. Heft, Wien 1889, S. XVI. Für 1886-1888 vgl. K.k. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Oesterreichische Statistik, Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1888. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahre 1888, XXX. Band, 3. Heft, Wien 1892, S. XIX.

38 Rauscher, August (Hrsg.) [fortgesetzt von Kropf, Victor]: Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung, Wien (Jahrgänge 1880-1888). Wie auch bei den Fahndungen kann aufgrund des Platzmangels nicht jeder Eintrag der 424 Normalien wiedergegeben werden.

39 Vgl. Prucha, P.[rokok]: Die Oesterreichische Polizeipraxis mit besonderer Bedacht-
nahme auf jene der Wiener Polizei-Direktion, Wien 1877, S. VII-VIII.

andere Kronländer der österreichischen Reichshälfte sowie aus Ungarn in Rauschers Sammlung (z.B. Hausierverbote in ungarischen Gemeinden). Zusätzlich setzten die Polizeidirektionen in Prag und Wien Maßstäbe für ein modernes Polizeiwesen in Österreich(-Ungarn).⁴⁰

Neben den ausführlichen Direktiven der Länderbehörden und der Anwendung neuer Gesetze stellten die Evidenzen einen zentralen Bereich dar, wie Abbildung 3 zeigt. Die Annahme Freunds, dass es zwischen der Strafrechtsreform von 1852 und dem *Zigeunererlass* aus dem Jahr 1888 keine Direktiven gegen „Zigeuner“ gegeben habe,⁴¹ kann mit der in Abbildung 4 visualisierten Auswertung widerlegt werden. Aber diese stellten nach den polizeilichen Maßnahmen zur Kriminalisierung von Dienstbotinnen die zweitkleinste Gruppe in der Normaliensammlung dar und scheinen somit für die Sicherheitsbehörden wenig relevant gewesen zu sein. Zwischen 1860 und 1888 wurden 41 Direktiven zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Raum Wien und Niederösterreich erlassen. Darin wurde verfügt, dass inhaftierte „Zigeuner“ ihre Fuhrwerke auf eigene Kosten unterbringen mussten und immer gleich beim Aufgreifen von den Polizei- oder Gendarmeriebeamten an der Grenze abgeschoben werden sollten. Dabei sollten die gültigen Vorschriften und Gesetze eingehalten und finanzielle Mehrkosten für andere Gemeinden verhindert werden. Außerdem sollten die Abzuschiebenden nur mit zusätzlicher Wäsche versorgt werden. Hinzu kam ein generelles Passverbot, auch seitens ungarischer wie preußischer Behörden.

Warum diese Direktiven als notwendig erachtet wurden, zeigt der Blick auf die Praxis von Polizei und Gemeinden: In erster Linie war das angebliche „Zigeunerunwesen“ selbst erschaffen worden. Beginnend mit dem ersten Schritt, Menschen mit dem Stigma „Zigeuner“ fremd zu machen, hatten Polizei- und Gendarmeriebeamte oft außerhalb der geltenden Gesetze agiert. Eigentlich sollten „Zigeuner“, wie alle Abzuschiebenden, in ihre Heimatgemeinde zurückgebracht werden (das sog. Provenienz- bzw. Herkunftsprinzip). Doch meistens waren die betroffenen Personen einfach über die nächstgelegene Grenze abgeschoben worden; oft auch wieder in Richtung des Gebiets, aus dem sie zuvor bereits abgeschoben worden waren. Das Herkunftsprinzip war dadurch verdreht worden, indem sich die jeweils zuständigen Sicherheitsbeamten gegenseitig die Betroffenen zugeschoben hatten. Dieses Hin- und Herschieben hatte erst die Vorstellung eines „Zigeunerunwesens“ und eines vermeintlich hohen Aufkommens von „Zigeunern“ erzeugt. Zudem hatten Gemeinden die gängige Praxis verfolgt, arbeitslosen und ärmeren Gemeindegliedern Pässe und Lizenzen für mobile Gewerbe auszustellen, damit diese

40 Vgl. Gruber: Ununterbrochene Evidenz, S. 43-47.

41 Vgl. Freund: Oberösterreich und die Zigeuner, S. 24-31.

nicht von der Armenkasse versorgt werden mussten. Somit war Mobilität von Armen befördert worden, die eigentlich hätte eingedämmt werden sollen.

Ein Jahr vor dem *Zigeunererlass* von 1888 durch das k.k. Ministerium des Innern waren in Niederösterreich sogenannte „Naturalverpflegsstationen“ für ArbeitsmigrantInnen eingerichtet worden.⁴² Zwar sind diese Maßnahmen in erster Linie dem Fürsorgewesen zuzurechnen, jedoch fanden sich auch kriminalpolitische Argumente dafür:

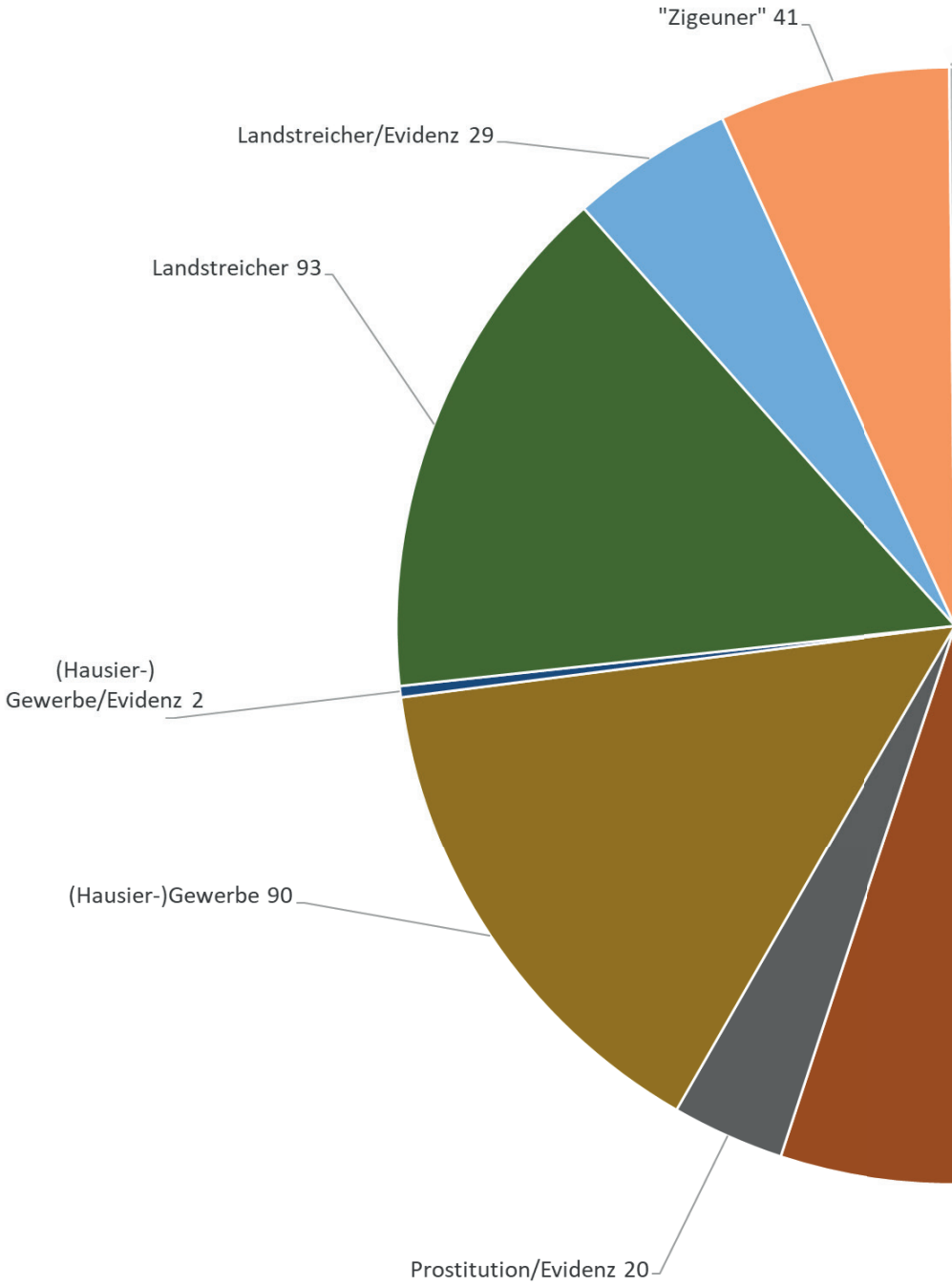
„Das Vagantenthum belastet nicht blos den ansässigen und arbeitsamen Theil der Bevölkerung mit einer enormen Steuer, welche durch die Art ihrer Erhebung noch drückender wird, sondern es bildet auch eine Gefahr für die ganze menschliche Gesellschaft, indem es die Sicherheit von Leben und Eigenthum gefährdet. Durch das gedankenlose Verabreichen von Almosen an Fremde, deren Lage und Verhältnisse ganz unbekannt sind, werden Mäßigänger [sic] und Verbrecher förmlich groß gezogen.“⁴³

Bezüglich des „Zigeunerunwesens“ war dabei nur angeordnet worden, dass „Zigeuner“ den Gendarmeriebehörden ihre Lagerplätze mitteilen sollten, um Abschiebungen und gegebenenfalls Verhaftungen zu erleichtern. Die Naturalverpflegsstationen hatten auch die Aufgabe, Evidenzen über sie aufsuchende Personen auf Grundlage ihrer Reisepapiere zu führen (gültig waren Legitimationskarten, Reisepässe bzw. Passkarten, Hausierpässe, Arbeits- und Dienstbotenbücher). Am 21. Juli 1887 hatte der niederösterreichische Landesauschuss einen Vorschlag der niederösterreichischen Statthalterei abgesegnet, wonach die Kosten für Abschiebungen vom Landesfonds getragen werden konnten, aber falls „Zigeuner im Besitze einer Barschaft oder von Wagen und Pferden und anderen Habseligkeiten sind, [habe] deren Verpflegung und Transport auf ihre eigenen Kosten zu geschehen [...]. Diesbezüglich, sowie betreffs des Schneidens der Haare hat der Erlaß des n.-ö. Landesauschusses vom 2. April 1886, Z. 7048, analoge Anwendung zu finden.“⁴⁴ Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die im *Zigeunererlass* von 1888 ausschlaggebenden Maßnahmen bereits zuvor schon angeordnet worden waren. Der Angelpunkt des zuvor geführten „Zigeuner“-Diskurses und der alltäglichen Polizeipraxis – die Versagung des Heimatrechts und der damit verbundenen armenrechtlichen

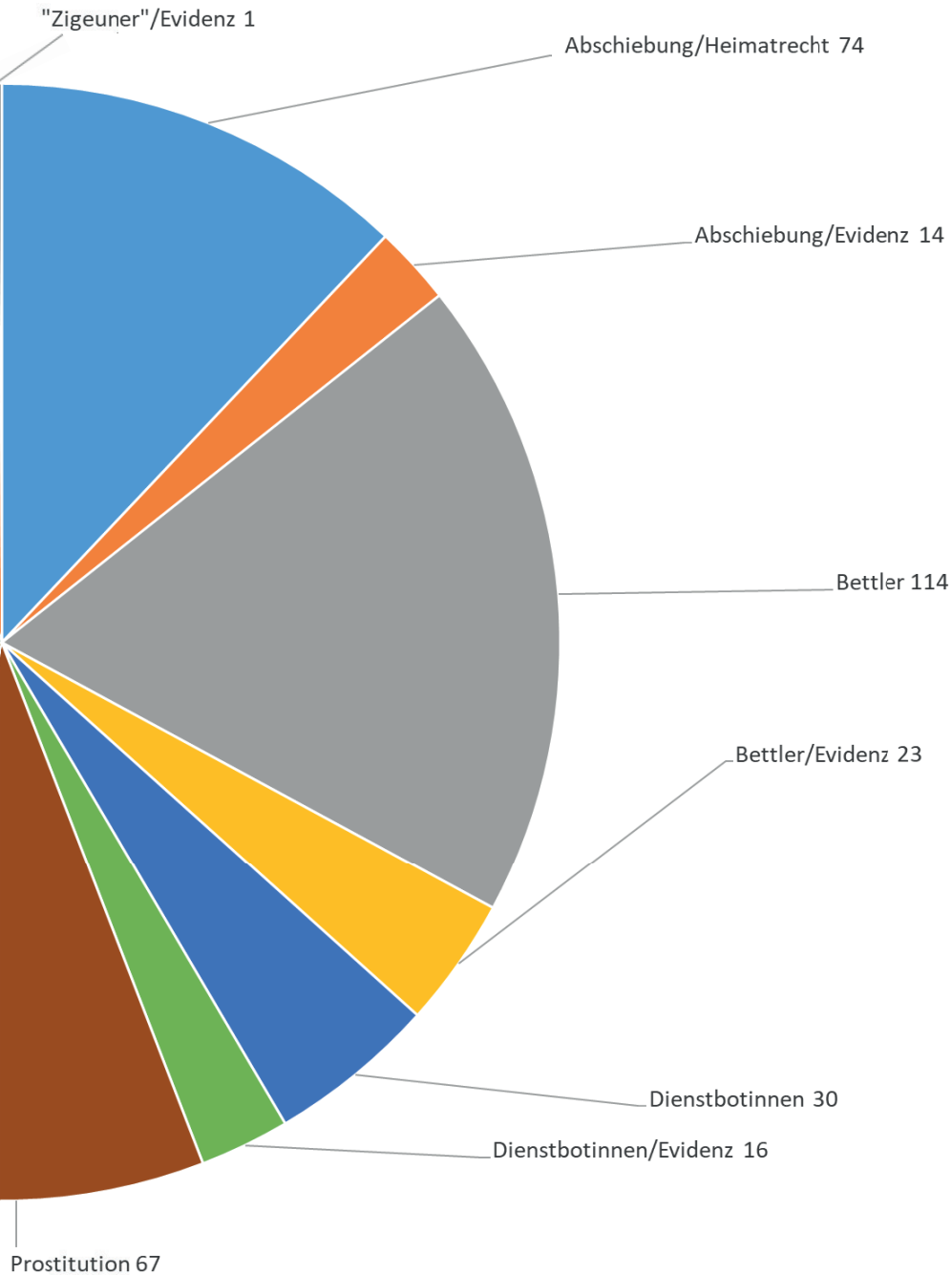
42 Siehe auch: Wadauer, Sigrid: Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca 1880-1938), in: Steidl, Annemarie et al. (Hrsg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien 2008, S. 101-131.

43 78. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, Z. 9624., in: Rauscher/Präsidium der k. k. Polizei-Direction in Wien (Hrsg.): Die Normen.

44 169. Statthalterei-Erlaß vom 20. August 1887, Z. 43.156. (Auszug.), in: ebd.



Polizeiliche Maßnahmen 1800 bis 1888



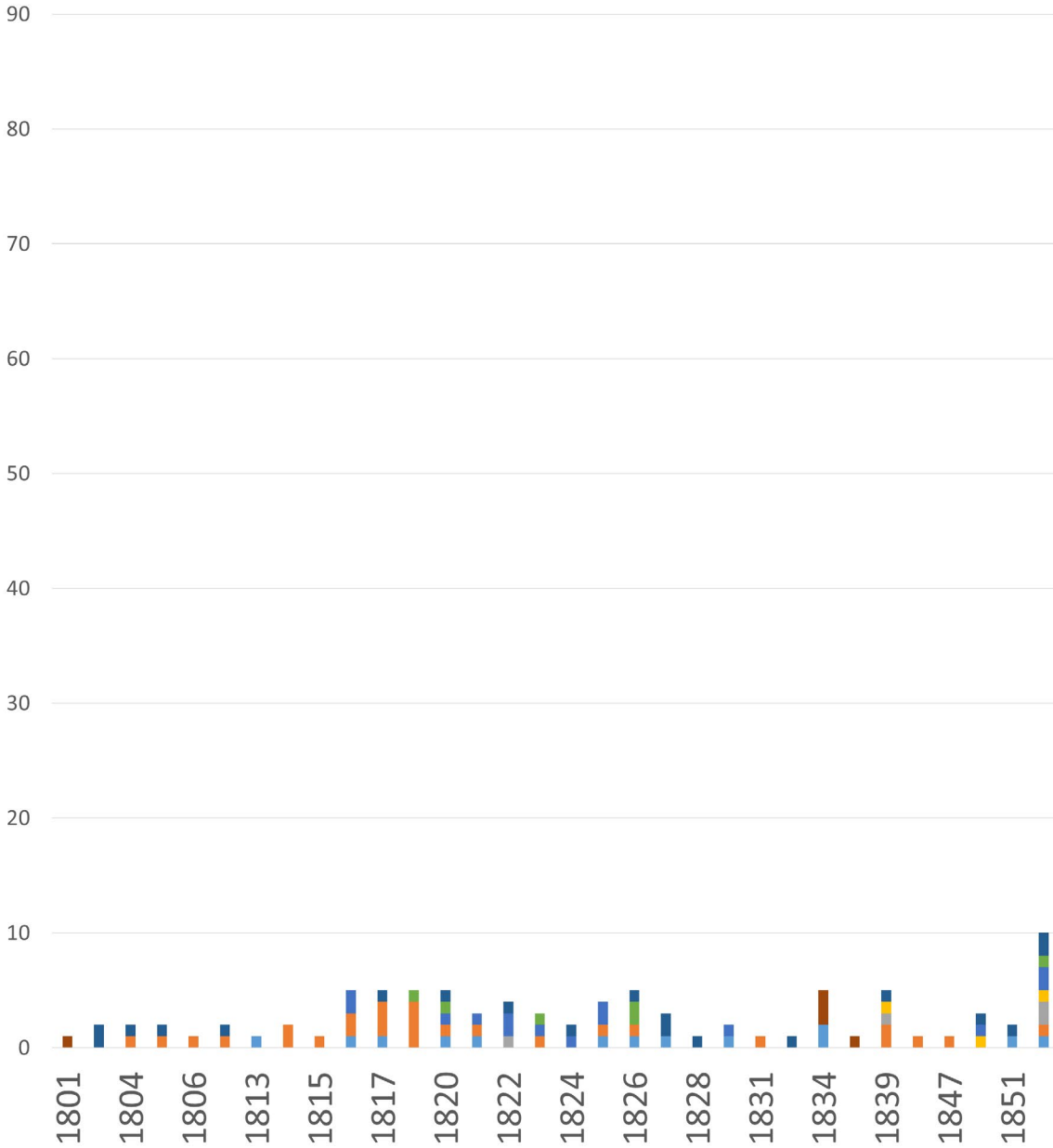
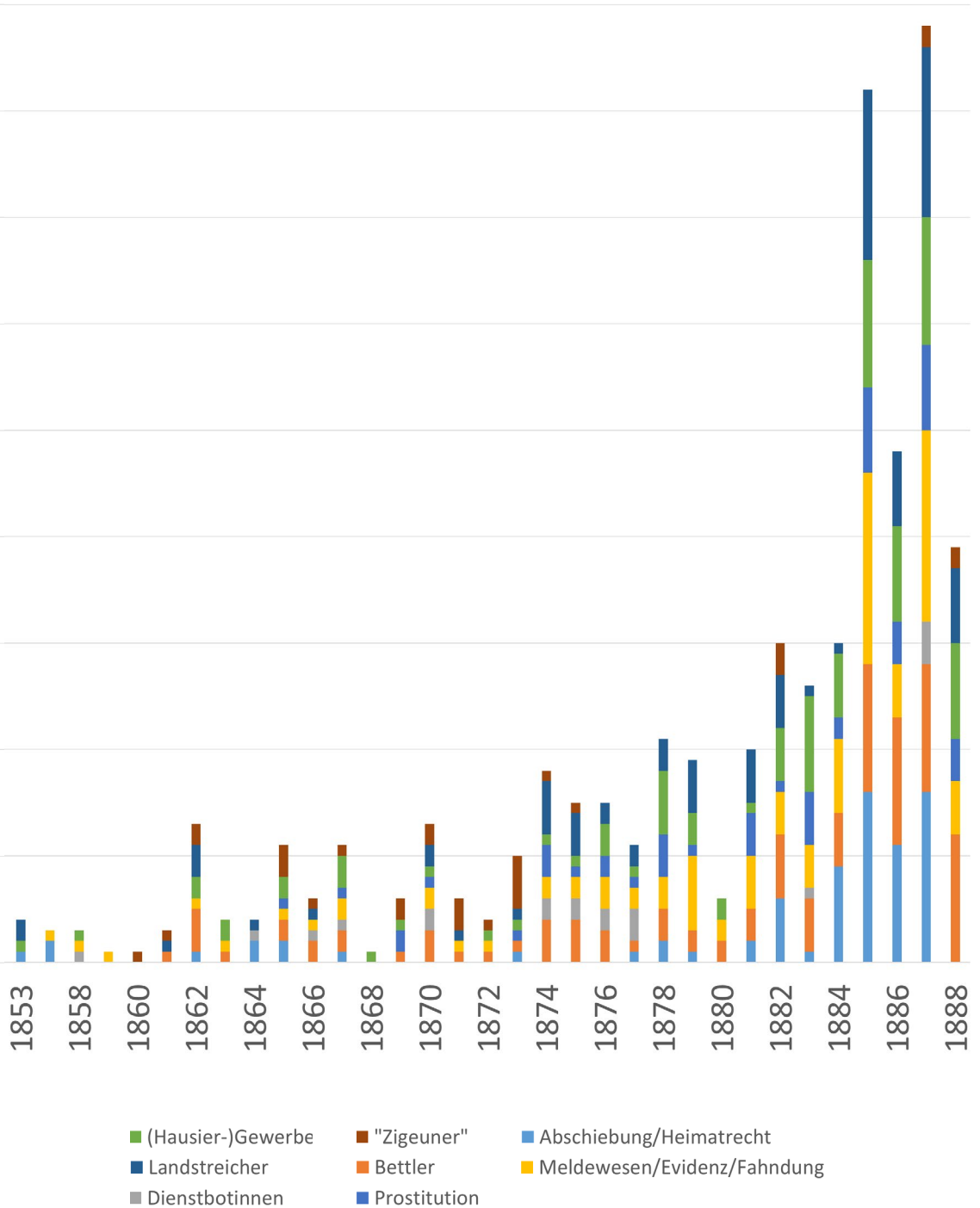


Abb. 3 und 4 Balken- und Kreisdiagramm zu den polizeilichen Maßnahmen zwischen 1800 und 1888 (Copyright Marius Weigl).

Polizeiliche Maßnahmen 1800 bis 1888



Ansprüche – kam jedoch erst 1888 hinzu, um eine ungesetzliche Praxis *ex post* zu legitimieren. Diese nachträglich normierten, allen voran auf „Zigeuner“ zielenden Maßnahmen trafen aber auch andere zum Teil *heimatlos* gemachte Menschen, die aufgrund ihrer erzwungenen Mobilität kriminalisiert wurden. Das zeigt sich unter anderem bei der Berufsgruppe der Dienstbotinnen im selben Zeitraum.

Aus den Normaliensammlungen geht hervor, dass Verbrechen wie sexualisierte Gewalt und der Menschenhandel mit Dienstbotinnen den Polizeibehörden bekannt waren, dennoch assoziierten sie die betroffenen Frauen mit Delikten wie Bettelei, Landstreicherei, Diebstahl und (unerlaubter) Prostitution. Schon 1852 war deswegen eine Evidenzführung bei der Polizeidirektion Wien bezüglich der Prostitution von Dienstbotinnen eingerichtet worden. Ferner sollten „vazierende Dienstbotinnen“ in Evidenz gehalten werden. So war unter anderem die Eintragung eines „vaz.“-Stempelvermerks in die Dienstbotenbücher der Betroffenen angeordnet worden.⁴⁵ Diese Maßnahmen waren zeitlich vor den Direktiven zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ der Jahre 1860 bis 1888 ergriffen worden.

Bereits 1879 und mehrfach 1884 hatte der Oberste Gerichtshof Urteile gefällt, die den Heimatgemeinden untersagten, sich von ihrer gesetzlichen Pflicht der Fürsorge zu entbinden. Da sich die Gemeinden gegen die Zuteilung von „Heimatlosen“, in erster Linie aus Kostengründen wehrten, um im Falle ihrer Verarmung Fürsorgeleistungen zu vermeiden, blieb die Frage des Heimatrechts für Bettelnde, Vagierende und Abgeschobene ungeklärt. Zudem wurde in den Urteilen festgehalten, dass unehelichen Kindern nach dem Tod des Vaters nicht das Heimatrecht der Mutter übertragen werden konnte. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass „Heimatlose“ ihrer Geburtsgemeinde zugewiesen werden konnten. Wenn die Personen auf der Durchreise geboren worden waren und demnach keine Geburtsgemeinde im engeren Sinn existierte, konnte der Durchreiseort zur Heimatgemeinde erklärt werden.⁴⁶ Diese Verknüpfungen zwischen der Gesetzeslage gegen Landstreicherei und Bettelei, der Kriminalpolitik und -prävention sowie dem Heimatrecht und Ansprüchen auf Fürsorge wurden innerhalb der Kriminalwissenschaften diskutiert.

45 Vgl. 15. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Jänner 1877, Z. 4659., in: ebd.

46 Vgl. 180. Verwaltungs-Gerichtshof, Erkenntniß vom 5. November 1879, Z. 2156.; 177. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 18. September 1884, Z. 2048.; 182. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1884, Z. 1532.; 261. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. December 1884, Z. 2854, in: ebd.

Kriminalpolitische Diskussionen

Wirft man den Blick auf kriminalistische bzw. kriminologische Abhandlungen, so lässt sich die These, dass sich die gesetzlichen Maßnahmen zwischen 1871 und 1888 zunehmend repressiver gegen eine mobile Unterschicht richteten, bestätigen.⁴⁷ Jedoch traf dies auf rechtsphilosophische Stellungnahmen in juristischen Fachschriften nicht zu. Im Gegenteil, sowohl das *Landstreichergesetz* von 1873 als auch dessen Novellierung 1885 wurden darin durchgängig abgelehnt.⁴⁸ Zwar wurde die vermeintliche Notwendigkeit der Maßnahmen gegen das „Landstreicherunwesen“ nicht zur Diskussion gestellt, jedoch sollten diese nicht mittels weiterer, zunehmend diskriminierender Gesetze, sondern durch die professionellere Anwendung der bereits vorhandenen Gesetze erreicht werden. Die Juristen erkannten, dass das *Landstreichergesetz* von 1873 dazu verwendet werden sollte, Bettelnde und Prostituierte als „fremde Landstreicher“ aus der eigenen Heimatgemeinde abzuschieben, anstatt sie gegebenenfalls unter Arrest zu stellen, auf Kosten der Heimatgemeinde in eine Arbeitsanstalt einzuweisen oder polizeilich zu überwachen.⁴⁹ Deshalb bezog die Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 1885 die Delikte Bettelei und Prostitution bei der Abstrafung von „Arbeitsscheu“ mit verordneten Gemeindearbeiten oder die Einweisung in Arbeitsanstalten ausdrücklich mit ein, aber die juristischen Stellungnahmen dazu fielen ähnlich kritisch aus. Das Parlament und die Ministerien ignorierten die juristischen Bedenken jedoch. Laut dem Prager Polizeicommissär Wenzel Trümmel sollte die genaue Führung einer Evidenz Abhilfe für die falsche und rechtswidrige Anwendung des *Landstreichergesetzes* schaffen. Aber eigentlich verwies er nur auf den jährlichen statistischen Ausweis über die Anwendung der *Landstreichergesetze* von 1873 und 1885, der

47 Siehe Gruber: Ununterbrochene Evidenz, S. 3 f.

48 Siehe: Zur Anwendung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, gegen Arbeitsscheue und Landstreicher in der Gerichts-Praxis, in: Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft, 11.9.1872, S. 317 f.; Hoegel, Hugo von: Die Praxis des Vagabundengesetzes, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 18.12.1879, S. 229 ff.; Juristische Blätter, 17.4.1885, S. 183 f.; Correspondenzen. Oesterreich-Ungarn, Aus Oberösterreich, Juristische Blätter, 18.10.1885, S. 498 f.; Zur Anwendung der Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90 betreffend der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung, 13.7.1886, S. 221 ff.

49 Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Trümmel, Wenzel, k.k. Polizeicommissär in Prag, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 21.4.1887, S. 65 ff.; Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Trümmel (Fortsetzung), in: ebd., 28.4.1887, S. 69 ff.; Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Trümmel (Schluß), in: ebd., 5.5.1887, S. 73 ff.

dem Innenministerium vorgelegt werden musste und angab, wie viele Personen nach diesen Gesetzen bestraft worden waren. Diese Maßnahme war schon im ersten *Landstreichergesetz* von 1873 verordnet worden.

Ab 1887 wurde im Innenministerium die Einführung eines „Zigeuner“-Gesetzes diskutiert. Der letztliche Entschluss, kein Gesetz, sondern einen *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* auszugeben, wurde damit begründet, dass dieser gegen das geltende Recht – in erster Linie das Heimatrecht – verstieß.⁵⁰ Einerseits erhöhte die teilweise außerhalb von Gesetzesgrundlagen durchgeführte Polizeipraxis des Hin- und Herschiebens von „Zigeunern“ von einem westlichen Kronland in das andere den politischen Handlungsdruck auf das Innenministerium, dieses Vorgehen gesetzlich zu legitimieren. Andererseits waren diese Probleme spätestens infolge des *Landstreichergesetzes* von 1873 bekannt gewesen.

Zurück zu den Begrifflichkeiten

Im Zuge der konsequenten historischen Kontextualisierung des „Zigeuner“-Begriffs stellt sich die Frage, warum gerade dieser einen speziellen Platz in den Kriminalisierungsdiskursen des 19. Jahrhunderts einnahm. Dabei fixierte sich die Anwendung des Begriffs nicht auf eine bestimmte ethnisch definierte Personengruppe. Die untersuchten Quellen zeigen, dass die „Zigeuner“-Kategorisierung der Fremdmachung von Menschen diene, die bezüglich ihrer Herkunft gar nicht fremd waren, weil sie überwiegend österreichische bzw. (ab 1867) ungarische Staatsangehörige waren. Das „Fremdsein“ beschränkte sich überwiegend auf eine Binnenmigration. Diese Exklusion erschufen zunächst die Polizeibeamten im Namen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Daraufhin versuchte die politische Ebene mit Gesetzen nachzuziehen. Schließlich biologisierten die Kriminalwissenschaften den Diskurs, indem sie ihn mit Begriffen wie Herkunft, „Volk“ und später „Rasse“ aufluden. Die „Zigeunerpolitik“ wurde also nachträglich mit Verweisen auf anthropologische und ethnologische Arbeiten versehen. Überzeugt von der vermeintlichen Vererbung von Kriminalität, erforschten die Kriminalwissenschaften die Verwandtschaftsverhältnisse der Betroffenen – meist über sogenannte „Zigeunernamen“ – und erstellten Genealogien. Erst diese Biologisierung kann mit dem Begriff Rassismus (in seiner ethnologischen wie eugenischen Variante) analysiert werden. Zudem handelte es sich bei den behördlichen Maßnahmen weniger um eine – wie im

50 Vgl. Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundeskanzleramt (BKA) (Inneres), 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904.

wissenschaftlichen Diskurs namentlich etablierte – dezidierte Politik gegenüber „Zigeunern“, vielmehr kann diese als negative Sozialpolitik bezeichnet werden.

Die polizeilichen Maßnahmen gegen Vagabondage, Bettelei und Prostitution stießen an die Grenzen der gesetzlichen Legitimität. Teilweise war die alltägliche Polizeipraxis ungesetzlich und führte zu politischen Diskussionen. In diesen Debatten konnte mit dem „Zigeuner“-Diskurs die Kritik an den ungesetzlichen Praktiken gegen Staatsangehörige des Habsburgerimperiums unterminiert werden. Mit dem Konstrukt von „Volk“ und später „Rasse“ wurden angebliche „Fremde“ konstruiert, die nicht die gleichen Rechte haben sollten. Wenn auch Beckers Feststellung, dass der zentrale Fokus der Kriminalistik und der späteren Kriminologie auf Vagabondage und Prostitution gerichtet war,⁵¹ zugestimmt werden kann, muss zusätzlich betont werden, dass das Konstrukt „Zigeuner“ aus dem polizeilichen Diskurs und den alltäglichen Polizeipraktiken die Folie für die späteren kriminologischen Deutungen über vererbte „Unstetigkeit“ oder „Arbeitsscheu“ lieferte.

Im kriminalwissenschaftlichen Diskurs des 19. Jahrhunderts stand das „Zigeuner“-Konstrukt für ein „fremdes Volk“, das kriminell sei und deswegen polizeilich verfolgt werden sollte. Das Konzept einer „fremden Rasse“ entwickelte sich hingegen erst später. Gegen „Landstreicher“, „Bettler“, „Arbeitsscheue“ und unerlaubte Prostituierte wurde im Untersuchungszeitraum deshalb repressiv vorgegangen, weil ihre vor allem auf Mobilität sowie Normverstößen fußenden Erwerbsformen und ihre Armut kriminalisiert werden sollten. Als „degenerierte“, „erblich belastete“ oder „minderwertige“ „Asoziale“ polizeilich erfasst und verfolgt wurden sie hingegen erst mit der Etablierung rassenhygienischer Diskurse Anfang des 20. Jahrhunderts. Dieser Wandel von kriminalisierenden hin zu biologisierenden Betrachtungen betraf jedoch ein und dieselbe verarmte Unterschicht. Der „Zigeuner“-Diskurs Ende des 19. Jahrhunderts war damit wesentlich für die Biologisierung und Rassialisierung von Armut im beginnenden 20. Jahrhundert.

Die behördliche Verwendung des „Zigeuner“-Begriffs war nicht deckungsgleich mit Selbstdefinitionen der Betroffenen. So war es durchaus möglich, dass Menschen, die sich selbst als Roma oder Sinti bezeichneten, dem Mittelstand angehörten und beruflich erfolgreich waren, von den Behörden nicht

51 Vgl. Becker: *Verderbnis und Entartung*, S. 186 ff, 336, 340, 342; Becker, Peter: *Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of 19th-Century German Detectives and Magistrates*, in: *International Association for the History of Crime and Criminal Justice (Hrsg.): Crime, Histoire & Sociétés/Crime, History & Societies*, Vol. 3, Nr. 1, Paris 1999, S. 45-69, hier S. 59.

als „Zigeuner“ bezeichnet wurden.⁵² Gleichzeitig wurden aber auch nicht alle Angehörigen der verarmten Unterschicht, die wegen angeblicher Vagabondage, Bettelerei oder „Arbeitsscheu“ bestraft und abgeschoben wurden, als „Zigeuner“ bezeichnet. Die Auswertung der Fahndungen zeigt sogar, dass rund ein Drittel der Betroffenen, die auf Grund bestimmter *Signalements* wie Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsverdacht als „Zigeuner“ bezeichnet hätten werden können, nicht als solche bezeichnet wurde.

Diese nicht eindeutige Kategorisierung spiegelte sich in den juristischen Debatten um „Zigeuner“-Gesetze nicht nur in Österreich(-Ungarn) wieder: Es ließ sich nicht exakt definieren, wer vor dem Gesetz als „Zigeuner“ gelten sollte.⁵³ Diese Problematik wurde entweder ignoriert, indem nur von „Zigeunern“ gesprochen wurde und Gesetze, Dekrete, Ver- und Anordnungen sowie Erlässe so formuliert wurden, als wüssten die Behörden, wen die Gesetzeslage genau damit meinte.⁵⁴ Andererseits gab es seit Ende des 19. Jahrhunderts unterschiedliche Versuche, den als „Zigeuner“ betitelten Personenkreis exakt zu definieren und begrifflich zu binnendifferenzieren. Da jedoch keine einheitliche Definition konstruiert werden konnte, zog sich die Ambivalenz des „doppelten Zigeunerbegriffs“ vom Ende des 19. Jahrhunderts aus über die

52 In wenigen Akten aus der polizeilichen Administration finden sich Personen, die sich positiv selbst als „Zigeuner“ bezeichneten. Einen besonderen Fall stellen die Brüder Ferrari und ihr Cousin Held mit ihrem Ansuchen beim österreichischen Kriegsüberwachungsamt (KÜA) 1915 dar. Die vier wurden mit anderen als „Italiener“ bzw. „italienischsprachige Österreicher“ kategorisiert und in das Internierungslager nach Illmau, Niederösterreich gebracht. Sie nahmen sich einen Anwalt und beschwerten sich beim KÜA, dass es sich nur um eine Verwechslung handeln musste, da sie nach eigenen Angaben „Zigeuner“ und keine „Italiener“ seien. Dazu legten sie Reiseerlaubnisse und Legitimationspapiere vor. Das KÜA räumte das Missverständnis ein, ordnete aber dann ihre Musterung für den Militärdienst an, weil sie als österreichische Staatsangehörige in der k.u.k. Armee dienen mussten. Daraufhin meinten die Brüder Ferrari und ihr Cousin Held, dass sie doch italienische Staatsangehörige seien. Sogenannte „Reichsitaliener“ wurden im Lager Katzenau, Oberösterreich, interniert. Deswegen wurde ihre Deportation nach Katzenau angeordnet. Auf der Fahrt dorthin flohen sie aus dem Zug. Bei diesem Fallbeispiel zeigt sich noch die behördliche Diskrepanz der Kategorisierungen: Die Ferraris und Held bezeichnen sich selbst als „Zigeuner“. In der Fahndung wurden nur noch die drei Ferrari-Brüder als „Zigeuner“ bezeichnet, Held hingegen nicht mehr. Und in den Akten über ihre Musterung wurde keiner der vier mehr als Zigeuner bezeichnet. Vgl. Familie Held und Ferrari, ÖStA, Kriegsarchiv (KA) Kriegsüberwachungsamt (KÜA), Kt. 76, Nr. 42244/1915; K.k. Leitung des Interniertenlagers Katzenau-Linz, Katzenau, 29.4.1916, Held und Ferrari, Musterung, ÖStA, KA, KÜA, Kt. 126, Nr. 68.679/1916; K.k. Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Zentralpolizeiblatt Nr. 139/29.6.1916.

53 Vgl. Ministerium des Innern, Wien, 25.7.1916, ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium des Innern (Mdl) (Allgemein), 20/2 Kt. 2120 Nr. 25.730.

54 Vgl. Freund: Oberösterreich und die Zigeuner, S. 32.

Zwischenkriegszeit bis in den Zweiten Weltkrieg hinein. So unterschied die *Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission* (IKPK) in Wien für die *Internationale Zentralstelle für die Bekämpfung des Zigeunerunwesens* 1936 zwischen „umherziehende[n] Zigeuner[n] und sonstige[n], nach Zigeunerart [sic] umherziehende[n] Personen.“⁵⁵ Das NS-Regime unterschied dezidiert qua Abstammung zwischen „Zigeunern“, „Zigeunermischlingen“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“. Die NS-Rassenforscher untersuchten die Verwandtschaftsverhältnisse der Betroffenen und erstellten Genealogien auf Grundlage von Akten, die aus der Zeit um 1900 stammten.⁵⁶ Auf der formalen Ebene adaptierte das Ustaša-Regime die NS-Rassenkategorien.⁵⁷ Hingegen verwendeten das Antonescu- und Horthy-Regime sowie die ständestaatliche Slowakei unter Jozef Tiso weiterhin einen soziografischen „Zigeuner“-Begriff, was an dort gebräuchlichen Termini wie „Wander-Zigeuner“, die schon im 19. Jahrhundert üblich waren, deutlich wird.⁵⁸ Auch in Westeuropa zeigt sich ein ähnliches Bild mit Begriffen wie *woonwagenbewoners* in den Niederlanden⁵⁹ und *nomades, clochards* (Penner) oder *forains* (Schausteller) im besetzten Frankreich wie auch im Vichy-Regime.⁶⁰ Trotz zunehmender Biologisierung blieb die „Zigeuner“-Definition damit auch während des Nationalsozialismus uneinheitlich sowie widersprüchlich.

Auch bei Fahndungen setzte sich die ambivalente Kategorisierung bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fort. Das lässt sich beispielsweise an Fahndungen in Österreich aus der Zwischenkriegszeit, dem Zweiten Weltkrieg und der Nachkriegszeit veranschaulichen: Ein bis zwei Drittel der zur Fahndung ausgeschriebenen Personen, die alle *Signalements* für eine „Zigeuner“-Kategorisierung aufwiesen, wurden von den Sicherheitsbehörden nicht als solche bezeichnet.⁶¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg lässt sich für Österreich sogar

55 Vgl. Weigl: Antiziganismus in Niederösterreich und Wien von 1933 bis 1938.

56 Vgl. Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 2007, S. 1068 f.; Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 86 ff., 319 f., 285; Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000, S. 64 ff.

57 Korb, Alexander: Ustaša Mass Violence against Gypsies in Croatia, 1941-1942, in: Weiss-Wendt, Anton (Hrsg.): The Nazi Genocide of the Roma. Reassessment and Commemoration, New York 2015, S. 72-95.

58 Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 289, 292; Achim, Viorel: Gypsy Research and Gypsy Policy in Romania, 1920-1950, in: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 168.

59 Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 235 ff.

60 Vgl. ebd., S. 238 ff.

61 Vgl. Weigl, Marius: „Für die öffentliche Sicherheit.“ Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, Dipl. Wien 2012, S. 206 ff.; Weigl:

eine starke Umkehr feststellen: Nur noch eine geringe Zahl wurde von den Sicherheitsbehörden als „Zigeuner“ kategorisiert (z.B. 1949 zehn von 90, die so hätten bezeichnet werden können).⁶²

Dabei darf keineswegs vergessen werden, dass gerade Österreich mit über 90 % die höchste Mordrate an Roma, vor allem aus dem Burgenland, Sinti, Jenischen und anderen, welche die Nationalsozialisten als „Zigeuner“ entrechtet, verfolgt und getötet haben, aufweist. Doch wurden die Überlebenden, die vormalig als „Zigeuner“ verfolgt worden waren, nach Kriegsende seltener dieser Kategorie in den Fahndungen zugeordnet. So beschrieb die Wiener Polizeidirektion am 22. Dezember 1945 den Wiener Speditionsarbeiter F. Horvath zwar als „Zigeunertypus“ mit dunkelblonden Haaren, der am linken Unterarm die „Nr. [...]“ tätowiert habe, aber nach ihm wurde nicht als „Zigeuner“ gefahndet.⁶³ Im September 1947 war das erneut der Fall.⁶⁴ Zum Beispiel bezeichnete die Polizeidirektion Wien in der Fahndung vom 28. September 1950 die Viehtreiber K. Stoyka und R. Rupa, beide aus Wien, nicht als „Zigeuner“, obwohl beide laut Personenbeschreibungen die Nummern „Z [...]“ und „Z [...]“ tätowiert hatten.⁶⁵

Als HistorikerInnen müssen wir die Ambivalenz der „Zigeuner“-Kategorisierung stehen lassen und sie in ihren jeweiligen gesellschaftlich-politischen Kontexten analysieren. Würden wir versuchen, sie aufzulösen, genau zu unterscheiden und exakt zu definieren, käme das der Polizeiarbeit näher als einer historischen Analyse. Der „Zigeuner“-Diskurs und die damit verbundenen polizeilichen Praktiken sowie Erfassungstechniken im 19. Jahrhundert zielten vielmehr auf die ganze in prekären und mobilen Verhältnissen lebende Unterschicht, von der nur ein kleiner Teil – und das keineswegs eindeutig und stringent – tatsächlich als „Zigeuner“ bezeichnet wurde. Die Verwaltung, Polizei und Kriminalwissenschaften nahmen diese Fremddefinition vor, welche darüber entschied, wer im 19. Jahrhundert abgeschoben, entrechtet und von der Fürsorge ausgeschlossen werden sollte und wer nach einer Radikalisierung im 20. Jahrhundert zur Enteignung, dann zur Deportation und Konzentration sowie schließlich zur Vernichtung geführt werden sollte.

Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien, S. 194 ff.; ders.: Zurück zur alltäglichen Polizeipraxis. Kriminalisieren, Erfassen, Fahnden mittels des „Zigeuner“-Begriffs nach 1945, in: Kropf, Rudolf/Polster, Gert (Hrsg.): Roma und Sinti von 1938 bis zur Gegenwart. Tagungsband der 36. Schlaininger Gespräche 21. bis 25. September 2015, Eisenstadt 2016, S. 204.

62 Vgl. Weigl: Zurück zur alltäglichen Polizeipraxis, S. 207.

63 Vgl. Bundes-Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Zentralpolizeiblatt, Nr. 2/22.12.1945.

64 Vgl. Bundes-Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Zentralpolizeiblatt, Nr. 60/4.8.1947.

65 Vgl. Bundes-Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Zentralpolizeiblatt, Nr. 75/28.9.1950.

Zusammenfassung

Die Faktoren Arbeitskraft, Qualitätsdeutung der Berufe, Arbeitssituation und Arbeitslosigkeit spielten überregional eine wesentliche Rolle in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“. Erst auf der Folie der sozialen Frage können Rückschlüsse zum „Zigeuner“-Diskurs in Österreich im 19. Jahrhundert gezogen werden. Über das Stigma „Zigeuner“ wurden somit Diskurse geführt und Praktiken umgesetzt, die außerhalb des Gesetzes standen und staatsbürgerliche Rechte aushebeln konnten. Auf der einen Seite war die Staatlichkeit vom Liberalismus geprägt, aber auf der anderen Seite waren Vormärzideologien im bürokratischen Habitus nicht selten. Nicht alle BürgerInnen, besonders jene der ärmeren Schichten, sollten die bürgerlichen Freiheiten genießen dürfen. Dies zeigt sich wohl am deutlichsten im Spannungsverhältnis zwischen Kriminalitätsprävention und Sozialpolitik. Aber: Nicht alle gegen „Zigeuner“ angeordneten Maßnahmen, eigentlich die wenigsten, wurden tatsächlich angewendet – insbesondere die Verweigerung des Heimatrechts war in der Praxis kaum umzusetzen.

Quellen

- Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundeskanzleramt (BKA) (Inneres), 20/2, Kt. 4745.
 Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium des Innern (Mdi)-Allgemein, 20/2 Kt. 2120.
 ÖStA, Kriegsarchiv (KA) Kriegsüberwachungsamt (KÜA), Kt. 76, Kt. 126.

Gedruckte Quellen

- Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung, 13.7.1886.
 Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft, 11.9.1872.
 Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreiches Dalmatien und der Militärgränze, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel., RGBl. Nr. 28/1860.
 Gesetz vom 3. December 1863, betreffend der Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina,

- Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl. Nr. 105/1863.
- Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelungen der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens., RGBl. Nr. 88/1871.
- Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werde., RGBl. Nr. 108/1873.
- Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden., RGBl. Nr. 51/1882.
- Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden., RGBl. Nr. 89/1885.
- Juristische Blätter, 18.10.1885.
- K.k. Polizeidirektion Wien (Hrsg.): Central-Polizei-Blatt (Jahrgänge 1860-1899), Zentralpolizeiblatt Nr. 139/29.6.1916. [Bundes-Polizeidirektion Wien (Hrsg.)], Zentralpolizeiblatt, Nr. 2/22.12.1945, Nr. 60/4.8.1947, Nr. 75/28.9.1950.
- K.k. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Oesterreichische Statistik. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1885. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1885, XIX. Band, 3. Heft, Wien 1889.
- K.k. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Oesterreichische Statistik, Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1888. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888, XXX. Band, 3. Heft, Wien 1892. K.k. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Statistische Monatszeitschrift. XX. Jahrgang, Wien 1894.
- Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 18.12.1879; 21.4.1887; 28.4.1887; 5.5.1887.
- Rauscher, August (Hrsg.) [fortgesetzt von Kropf, Victor]: Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung (Jahrgänge 1880-1888).

Literaturverzeichnis

- Achim, Viorel: Gypsy Research and Gypsy Policy in Romania, 1920-1950, in: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 157-174.
- Bachhiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja Maria (Hrsg.): Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, Wien 2011.
- Bartel, Berthold, P.: Vom Antitsiganismus zum antiziganism. Zur Genese eines unbestimmten Begriffs, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 60 (2008), S. 193-212.
- Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.
- Becker, Peter: Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of 19th-Century German Detectives and Magistrates, in: International Association for the History of Crime and Criminal Justice (Hrsg.): Crime, Histoire & Sociétés/Crime, History & Societies, Vol. 3, Nr. 1, Paris 1999, S. 45-69.
- Becker, Peter: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002.
- Benz, Wolfgang: Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus, Berlin 2014.
- Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc J.D.: Reflexive Anthropologie, Frankfurt am Main 2013.
- Demirova, Filiz: „Anti-ziganismus“-Debatte.
 „Wer spricht in der Antiziganismusforschung?“, abrufbar unter:
<https://derparia.wordpress.com/antiziganismus-debatte>
 [Zugriff: 17.10.2016].
- End, Markus: Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht, in: Bartels, Alexandra/Borcke, Tobias von/End, Markus/Friedrich, Anna (Hrsg.): Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse, Münster 2013, S. 39-72.
- End, Markus: Antigypsyism: What's happening in a Word?, in: Selling, Jan/End, Markus/Kyuchukov, Hristo/Laskar, Pia/Templer, Bill (Hrsg.): Antiziganism – What's in a Word?, Newcastle upon Tyne 2015, S. 99-113.
- Freund, Florian: Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert, Linz 2010.

- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1976.
- Freitag, Sabine: Kriminologie in der Zivilgesellschaft. Wissenschaftsdiskurse und die britische Öffentlichkeit 1830-1945, München 2014.
- Gruber, Stephan: Ununterbrochene Evidenz. K.k. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten 1872-1867, Diss. Wien 2013.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 2007, 10. Auflage.
- Holler, Martin: Historische Vorläufer des modernen Antiziganismusbegriffs, in: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.): Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen, Heidelberg 2015, S. 38-52.
- Judson, Pieter M.: The Habsburg Empire. A New History, History, Cambridge/Mass. 2016.
- Korb, Alexander: Ustaša Mass Violence against Gypsies in Croatia, 1941-1942, in: Weiss-Wendt, Anton (Hrsg.): The Nazi Genocide of the Roma. Reassessment and Commemoration, New York 2015, S. 72-95.
- Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945, Köln 1996.
- Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000.
- Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933, Göttingen 2004.
- Oprea, Alexandra: Comment on Pia Laskar, in: Selling, Jan/End, Markus/Kyuchukov, Hristo/Laskar, Pia/Templer, Bill (Hrsg.): Antiziganism – What’s in a Word?, Newcastle upon Tyne 2015, S. 154-159.
- Saurer, Edith/Heindl-Langer, Waltraud/Burger, Hannelore: Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867, Wien 2000.
- Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777-1933, München 2008.
- Tandl, Norbert: Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1848-1938), Dipl. Graz 1999.
- Tatarinov, Juliane, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2015.

- Wadauer, Sigrid: Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca 1880-1938), in: Steidl, Annemarie/Buchner, Thomas/Lausecker, Werner/Pinwinkler, Alexander/Wadauer, Siegrid/Zeitlhofer, Hermann (Hrsg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien 2008, S. 101-131.
- Weigl, Marius: Der erste „zigeunerfreie Gau“ – die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Kärnten/Koroška 1918-1945, in: AK gegen den Kärntner Konsens (Hrsg.): Friede, Freude, Deutscher Eintopf, Rechte Mythen, NS-Verharmlosung und antifaschistischer Protest, Wien 2011, S. 236-255.
- Weigl, Marius: „Für die öffentliche Sicherheit.“ Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938, Dipl. Wien 2012.
- Weigl, Marius: Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis. Antiziganismus in Niederösterreich und Wien von 1933 bis 1938, in: Österreichische HochschülerInnenschaft (Hrsg.): Österreichische Hochschulen im 20. Jahrhundert. Austrofaschismus, Nationalsozialismus und die Folgen, Wien 2013, S. 163-176.
- Weigl, Marius, Armutspolitik, Antiziganismus und Wohlfahrt in Cisleithanien zwischen 1900 und 1914, in: Archiv hlavního města Prahy (Hrsg.): Documenta Pragensia XXXIV, Articles and expanded papers from the 32nd scientific conference of the Prague City Archives, Prag 2015, S. 187-206.
- Weigl, Marius: Zurück zur alltäglichen Polizeipraxis. Kriminalisieren, Erfassen, Fahnden mittels des „Zigeuner“-Begriffs nach 1945, in: Kropf, Rudolf/Polster, Gert (Hrsg.): Roma und Sinti von 1938 bis zur Gegenwart. Tagungsband der 36. Schläiningergespräche 21. bis 25. September 2015, Eisenstadt 2016, S. 199-212.
- Wendelin, Harald: Die administrative Konstruktion des Fremden. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Wien 1999.
- Wetzell, Richard F.: Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880-1945, Chapel Hill/N.C. 2000.
- Wippermann, Wolfgang: „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997.
- Wippermann, Wolfgang: „Auserwählte Opfer?“ Shoa und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2012.
- Wippermann, Wolfgang: Niemand ist ein Zigeuner. Zur Ächtung eines europäischen Vorurteils, Hamburg 2015.

- Zimmermann, Michael: Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus, in: Bogdal, Klaus Michael (Hrsg.):
Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz, Stuttgart 2007, S. 337-346.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.